



## Jahresbericht 2021

# Inhaltsverzeichnis



	Seite
Vorwort	3
Gerichtsbezirk	4
Aufgaben der Sozialgerichte	5
Sozialgerichtliches Verfahren	6
Personal	7
Schwerbehinderte und Gleichgestellte	8
Gerichtsleitung	9
Präsidium	10
Gremien und AnsprechpartnerInnen	11
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	12 - 13
Eingänge und Erledigungen	14
Bestand	15
Ausgang der Klageverfahren	16
Verfahrensdauer	17
Eingänge nach Fachgebieten	18
Gerichtsgebäude des Sozialgerichts	19 - 20
Elektronischer Rechtsverkehr	21 - 23
Fachanwendung EUREKA	24
Gesundheitsmanagement	25
Was kostet die Sozialgerichtsbarkeit?	26
Kontakt	27





Die seit Jahren hohen Eingangszahlen der Sozialgerichtsbarkeit sind u.a. ein Beleg dafür, dass für die Bürgerinnen und Bürger ein großes Bedürfnis für sozialrechtlichen Rechtsschutz besteht. Das bleibt auch deshalb nachvollziehbar, weil es bei Klagen und Anträgen in der Regel um abgelehnte, existenzsichernde Leistungen (z. B. Rente, Arbeitslosengeld, Leistungen der Grundsicherung <„Hartz IV“>) geht. Eine Erfolgsquote von ca. 33 % zeigt, dass die Sozialversicherungsverwaltungen zwar gut arbeiten, aber nicht eben stets richtig entscheiden. Die Arbeit der Sozialgerichte führt nicht nur zur Korrektur, sondern bei Klägerinnen und Klägern, die im Klageverfahren erfolglos bleiben, in der Regel zur Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen. Die Sozialgerichte tragen so - in einem für große Bevölkerungskreise wichtigen Rechtsgebiet, dem Sozialrecht - zum Rechtsfrieden bei.

Das Sozialrecht bestimmt den Alltag und das Berufsleben fast aller Bürgerinnen und Bürger des Landes. Bei Krankheit, Arbeitsunfall, Arbeitslosigkeit, Alter oder finanzieller Bedürftigkeit gibt das Sozialrecht Ansprüche, z.B. auf Arzt- und Krankenhausbehandlung, Krankengeld, Verletztenrente, Arbeitslosengeld, Altersrente oder Grundsicherung. Die Sozialleistungsträger (z.B. die Deutsche Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, die Berufsgenossenschaften oder die Krankenkassen) haben auf der Grundlage komplexer und ausgesprochen differenzierter gesetzlicher Regelungen zu prüfen, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht. Es sind hoch spezialisierte Verwaltungen, die in diesen Fällen für die Betroffenen nicht selten weitreichende und lebensbestimmende Entscheidungen treffen. Insbesondere dann, wenn durch Krankheit, Unfall, Verlust des Arbeitsplatzes oder Alter das Erwerbseinkommen entfällt, wird zudem offenkundig, dass Sozialleistungen in der Regel existenzsichernde Funktion haben. Für die gerichtliche Überprüfung der Verwaltungsentscheidungen bedarf es daher Richterinnen und Richter, die nicht nur über ausgezeichnete Kenntnisse des sich oftmals mit rasanter Geschwindigkeit ändernden Sozialrechts verfügen, sondern zugleich in der Lage sind, den Klägerinnen und Klägern mit Verständnis für deren soziale und wirtschaftliche Belange zu begegnen. Rückmeldungen von Klägern und Prozessbevollmächtigten zeigen, dass die Richterinnen und Richter des Sozialgerichts Münster diesem Anspruch in den vergangenen Jahrzehnten regelmäßig gerecht geworden sind.

**Ulrich Scheer**

Präsident des Sozialgerichts

# Gerichtsbezirke



Das Sozialgericht Münster ist eines von acht Sozialgerichten in Nordrhein-Westfalen. Es ist örtlich zuständig für das Gebiet der Stadt Münster und der Kreise Steinfurt, Borken, Coesfeld und Warendorf. Das Sozialgericht Münster ist damit für **ca. 1,6 Millionen** Einwohner das örtlich zuständige Sozialgericht.





Die Sozialgerichte sind im Allgemeinen zuständig für Rechtsstreitigkeiten über gesetzliche Sozialleistungen.

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Schwerbehindertenrecht
- Soziales Entschädigungsrecht (z.B. Kriegsopferversorgung, Opferentschädigung)
- Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsrecht
- Vertragsarztrecht
- Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- Bundeselterngeldgesetz



Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind mit **Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richter:innen** besetzt. In der 1. Instanz (Sozialgericht) werden die Kammern mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richter:innen, in der 2. Instanz (Landessozialgericht) werden die Senate mit 3 Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richter:innen tätig. Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt der **Amtsermittlungsgrundsatz**. Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und ist nicht an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden. So brauchen Kläger z.B. keinen konkreten Sachverhalt vortragen und notwendige Beweismittel bezeichnen. Daneben finden sich im Sozialgerichtsgesetz eine Reihe von Vorschriften, die zusammengefasst das sozialgerichtliche Verfahren als besonders „**klägerfreundlich**“ erscheinen lassen. So ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz hat. Es besteht erst- und zweitinstanzlich kein Zwang sich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Verbände (z. B. VdK, SoVD) und Gewerkschaften (z.B. DGB) können ihre Mitglieder in allen Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit vertreten. **Gerichtskosten** fallen für Versicherte, Leistungsempfänger und behinderte Menschen nicht an, so dass auch die Kosten für ein (oder auch mehrere) medizinische **Sachverständigengutachten**, deren Einholung das Gericht für seine Entscheidung als notwendig erachtet, nicht von den Kläger:innen und Klägern getragen werden müssen.

Auf Antrag des Versicherten, behinderten Menschen, Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen muss ein Gutachten eines von ihnen benannten Arztes eingeholt werden. Die Anhörung wird allerdings regelmäßig davon abhängig gemacht, dass die Kläger:in/der Kläger einen Kostenvorschuss für ein solches Gutachten zahlt. Hat das Gutachten zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts beigetragen, können die Kosten auf die Landeskasse übernommen werden; die Kläger:in/der Kläger erhält den von ihm gezahlten Kostenvorschuss zurück.





## 22 Richterinnen und Richter

- 11 Richterinnen (50 %)
- 4 in Teilzeit (18,19 %)

## 34 Beschäftigte im sog. nichtrichterlichen Dienst

- 29 Frauen (85,29 %)
- 6 in Teilzeit (17,65 %)

davon

## 12 Beamtinnen und Beamte

- 7 Beamtinnen (58,33 %)
- 5 in Teilzeit (41,67 %)





5 Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte

davon

1 Richter

1 Beamtin

3 Regierungsbeschäftigte

Anteil der Schwerbehinderten an der Gesamtzahl der Beschäftigten: 8,70 %





Präsident des Sozialgerichts: **PräsSG Ulrich Scheer**

Vizepräsident des Sozialgerichts: **VizePräsSG Christian David Klein**

Weiterer aufsichtführender Richter: **RiSG awaRi Heinrich Johannes Schäfer**

Geschäftsleiter: **RR Guido Temminghoff**



Das Präsidium ist ein gerichtsinternes Selbstverwaltungsorgan. Neben dem Präsidenten des Gerichts, der stets Vorsitzender des Präsidiums ist, gehören ihm gewählte Richterinnen und Richter an. Das Präsidium hat unmittelbar der Rechtsprechung dienende Aufgaben wahrzunehmen. Die Teilnahme an der Wahl des Präsidiums und die Mitwirkung der gewählten Richterinnen und Richter im Präsidium gehören zu den allgemeinen Dienstpflichten der Richterinnen und Richter.

Die wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist der Beschluss des **Geschäftsverteilungsplanes**. Dieser wird jeweils zu Jahresbeginn erstellt. Im Geschäftsverteilungsplan wird die personelle Besetzung der Spruchkörper festgelegt und werden die Rechtsprechungsaufgaben des Gerichts auf die einzelnen Spruchkörper verteilt.

Quelle: Richterfibel OLG Hamm

## Präsidium SG Münster

- **PräsSG Scheer**
- **Ri'inSG Dr. Himpe**
- **Ri'inSG Koops**
- **RiSG Paddenberg**
- **RiSG Sendt**

# Gremien und AnsprechpartnerInnen



<b>Präsidium</b>  PräsSG Scheer Ri'inSG Dr.Himpe Ri'inSG Koops RiSG Paddenberg RiSG Sendt	<b>Richterrat</b>  RiSG Paddenberg  Ri Dr.Prodan  RiSG Lange, M.	<b>Personalrat</b>  RBe Bülbül (Vorsizende)  RAI'in Schmidke  RB Wenzel	<b>Gleichstellungs- beauftragte</b>  RAI'in Farwick  Vertreterin:  Ri'in SG Steffens	<b>Inklusionsbeauftragt er des Arbeitgebers gemäß § 181 SGB IX</b>  RR Temminghoff	<b>Beauftragter des Arbeitgebers für den Arbeitsschutz</b>  RI Herbner	<b>Beauftragter für den Haushalt (BdH)</b>  RR Temminghoff
<b>Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (Richterlicher Dienst)</b>  RiSG a.w.a.Ri. Schäfer (für den gesamten LSG Bezirk)	<b>Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (Nichtrichterlicher Dienst)</b>  RAI'in Farwick  Vertreterin:  RBe Borkenhagen	<b>Strahlenschutz- beauftragter</b>  JOW Tapphorn  Vertreterin:  JOW'in Gust	<b>Kontaktperson für Suchprobleme (nichtrichterlicher Dienst)</b>  RBe Borkenhagen	<b>Sozialer Ansprech- partnerin (SAP)</b>  RBe Rodenbach (SG Köln) RBe Stach (SG Gelsenkirchen)  RBe Borkenhagen (SG Münster) RI'inSG Altendorf (SG Aachen)  (für den gesamten LSG Bezirk)	<b>Beauftragte für die Brandsicherheit</b>  RI'in Thom  Vertreterin:  RAI'in Schmidke	<b>Sicherheitsbeauftragter</b>  RI Herbner

# Ehrenamtliche Richterinnen und Richter



In allen drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit wirken ehrenamtliche Richter/Richterinnen mit. Die Rechtsfindung liegt also nicht allein in den Händen der Berufsrichter mit juristischer Ausbildung. Damit soll die Verbindung zwischen Rechtsprechung und gesellschaftlicher Wirklichkeit gefördert werden. Die ehrenamtlichen Richter haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter. Sie sind ebenfalls unabhängig und frei von Weisungen. Bei der Abstimmung unter den Richtern haben sie das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter.

Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Danach können sie erneut berufen werden. Die Berufung erfolgt aufgrund von Vorschlagslisten. Diese Listen werden von Vereinigungen aufgestellt, die jeweils einen Bezug zu dem Gebiet des Sozialrechts haben, auf dem die ehrenamtlichen Richter tätig werden sollen.

## Am Sozialgericht Münster tätig:

220 ehrenamtliche Richterinnen und Richter davon

- 86 arbeitgeberseitig benannte Richterinnen und Richter
- 134 Arbeitnehmer/Versicherte
- 135 Richter
- 85 Richterinnen

# Ehrung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter



Das Sozialgericht Münster ehrt regelmäßig seine ehrenamtlichen Richterinnen und Richter:



Der Präsident des Sozialgerichts Münster, Heinrich Stratmann, hat am 07.08.2019 den ehrenamtlichen Richtern Franz Erzhauser aus Hörstel und Thomas vom Brauck aus Rheine für ihre mehr als 25 Jahre ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit gedankt. In der Feierstunde betonte der Präsident des Sozialgerichts die Bedeutung der Arbeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Rechtsprechung des Sozialgerichts Münster. Weiterhin wurden noch fünf ehrenamtliche Richter aus der Stadt Münster und den Kreisen Warendorf und Borken geehrt.

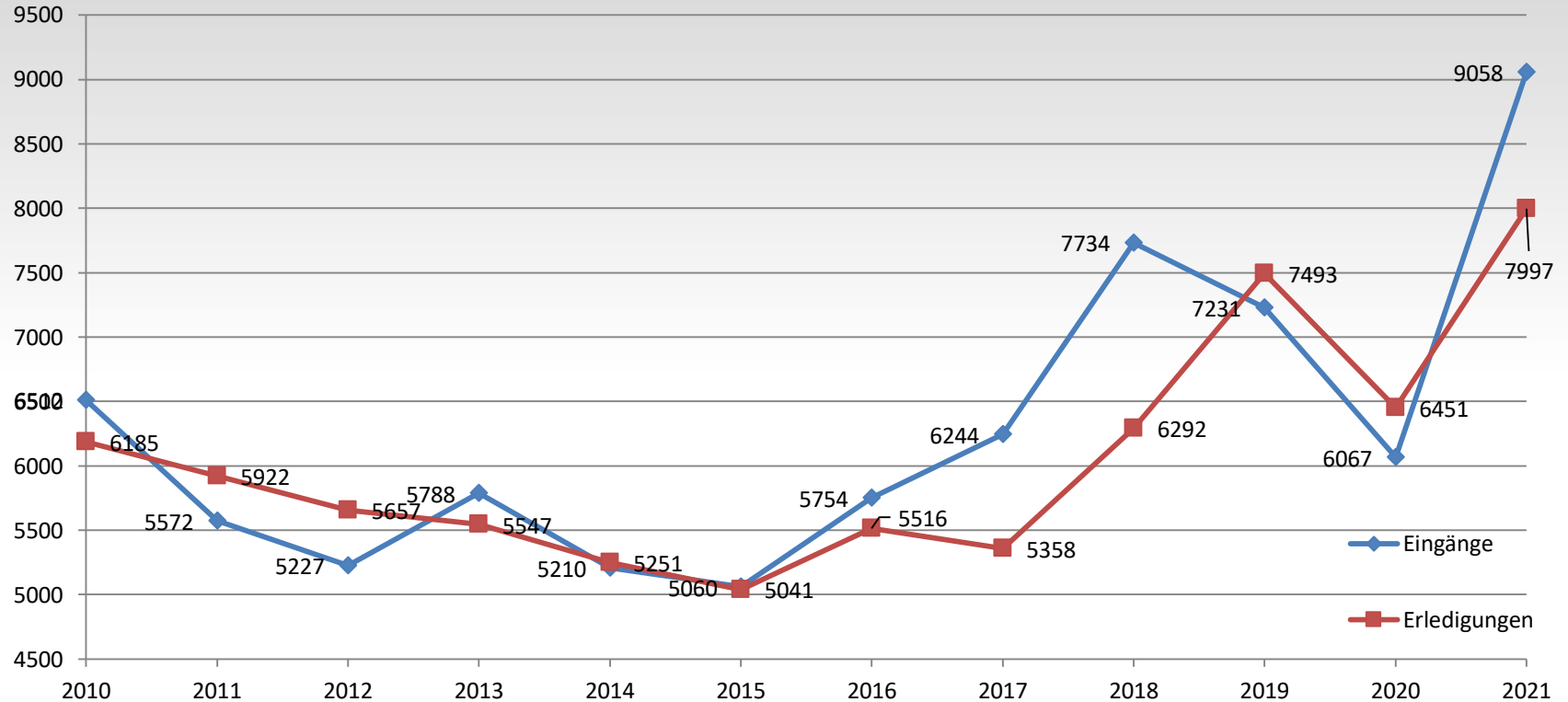


Der Präsident des Sozialgerichts Münster, Ulrich Scheer, hat am 10. März 2020 dem aus dem Oelde stammenden Heinrich Westerwalbesloh für über 30 Jahre Engagement als ehrenamtlicher Richter gedankt.

Seit dem 01.01.1990 ist Herr Westerwalbesloh auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen beim Sozialgericht Münster als ehrenamtlicher Richter tätig. Er wirkte dabei an einer Vielzahl von Entscheidungen in Angelegenheiten der Rentenversicherung, der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit. In der Feierstunde betonte der Präsident des Sozialgerichts Scheer die hohe Bedeutung der Arbeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Rechtsprechung der Sozialgerichte.

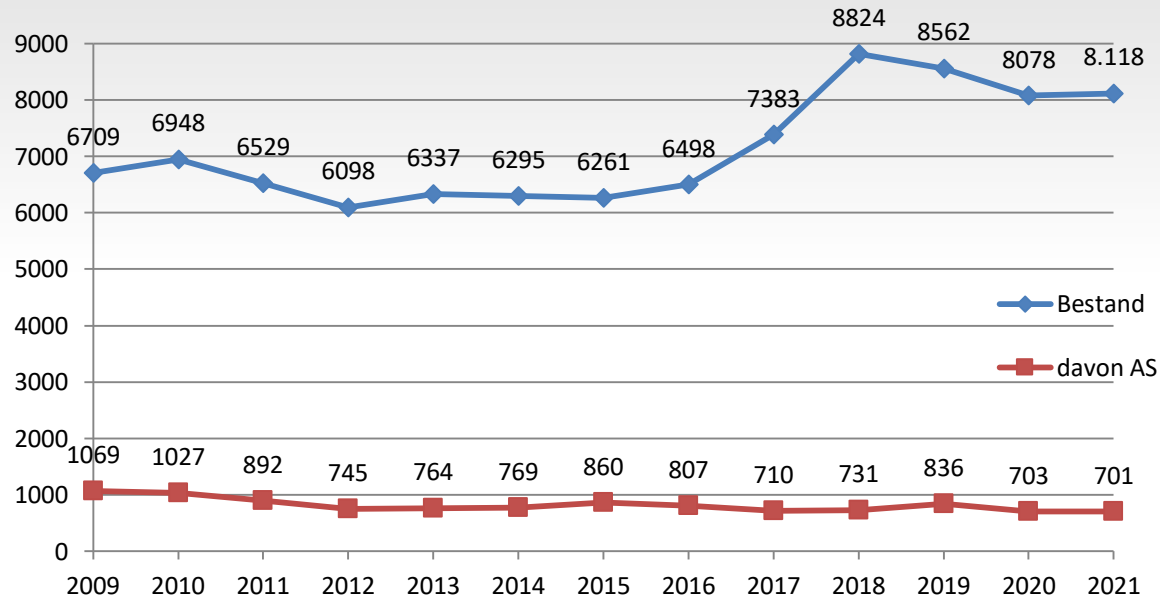


# Eingänge und Erledigungen

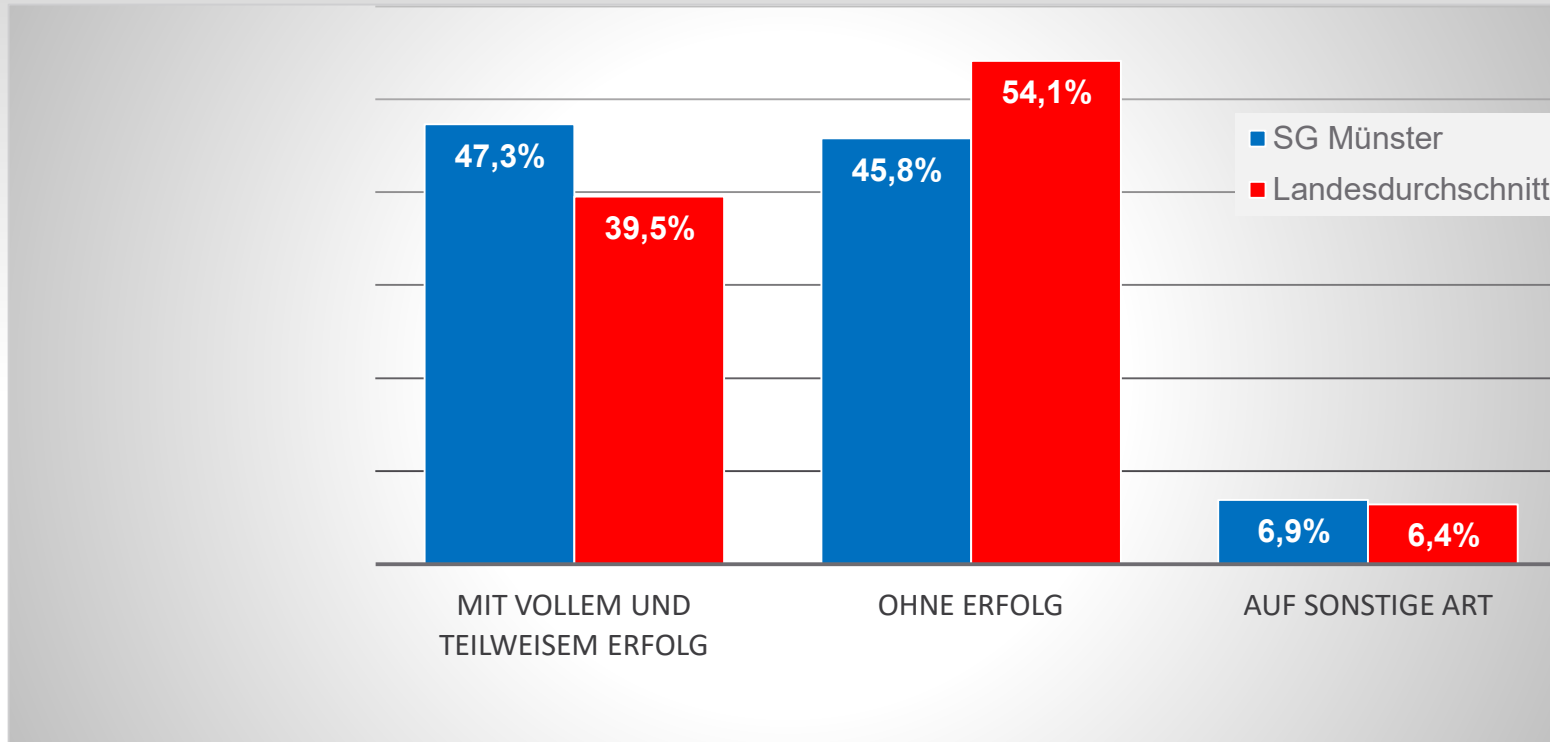




# Bestand



# Ausgang der Klageverfahren



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2021

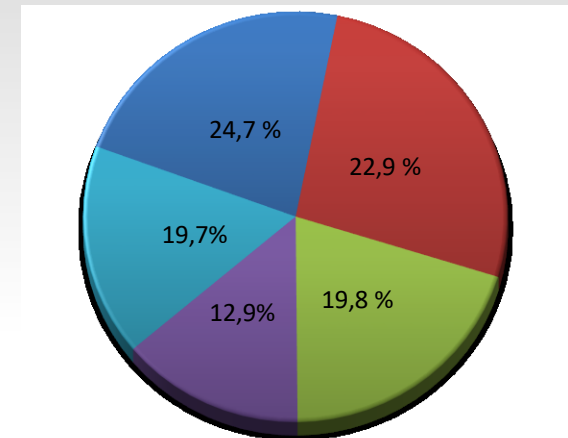


# Verfahrensdauer (Klageverfahren)



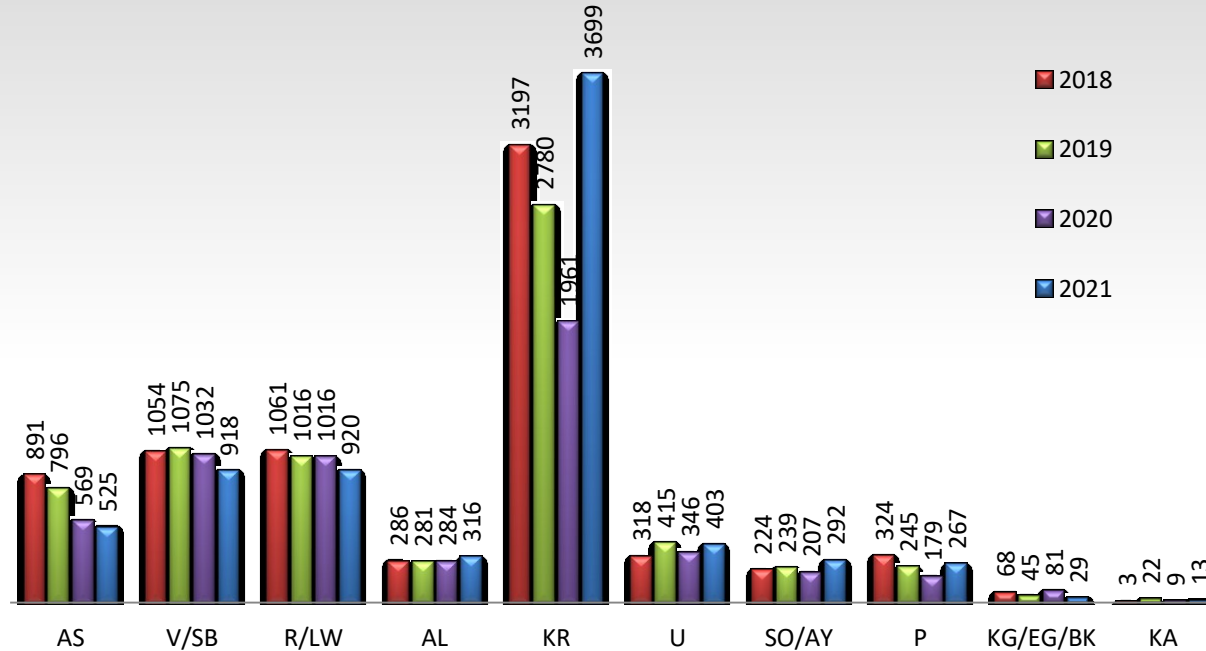
Beim Sozialgericht Münster dauerte es vom Eingang der Klage bis zu ihrer Erledigung durchschnittlich 15,2 Monate. Fast die Hälfte (47,6 %) aller Klageverfahren konnten in weniger als 12 Monaten nach Klageerhebung erledigt werden (2020: 49,2 %).

Verfahrensdauer	2019	2020	2021
unter 6 Monaten	35,6 %	22,6 %	24,7 %
6 Monate bis unter 12 Monate	25,7 %	26,6 %	22,9 %
12 Monate bis unter 18 Monate	14,4 %	20,1 %	19,8 %
18 Monate bis unter 24 Monate	10,4 %	14,0 %	12,9 %
24 Monate und mehr	13,9 %	16,7 %	19,7 %



- unter 6 Monate
- 6 Monate bis unter 12 Monate
- 12 Monate bis unter 18 Monate
- 18 Monate bis unter 24 Monate
- 24 Monate und mehr

# Eingänge nach Fachgebieten



# Gerichtsgebäude des Sozialgerichts



- Unterbringung: Justizzentrum gemeinsam mit Arbeitsgericht Münster
- Hauptnutzfläche des Sozialgerichts: 1.884,61 qm
- 4 Etagen
- 3 Sitzungssäle
- Vermieter BLB
- Mietvertrag bis: 31.12.2025
- Alter des Gebäudes 63 Jahre (Baujahr 1957)
- letzte größere Sanierung: Toiletten, vor 14 Jahren

# Gerichtsgebäude (erforderliche Maßnahmen)



- Ausstattung der Sitzungssäle mit moderner IT
- Sanierung des Aufzuges
- Renovierung der Büroräume (u.a. Malerarbeiten, Austausch von Türen mit Glaseinsatz)
- Einheitliche Erneuerung der Bodenbeläge in Büros
- Schaffung von Besprechungsmöglichkeiten für Beteiligte und deren Bevollmächtigte
- Verbesserung der Kommunikation mit dem Vermieter (BLB)



## IT-Zentralisierung\*

- ITD (zentraler IT-Dienstleister der Justiz)
- Organisatorische Zentralisierung (BV)
- Technische Zentralisierung

## ERV

- Schaffung der Möglichkeit zum Empfang elektronischer Dokumente (ERV-Pur)
- Verpflichtung durch e-Justice-Gesetz
- z.T. bereits erfüllt (z.B. SGbarkeit)

## eAkte

- Durchgehende elektronische Aktenbearbeitung
- Ziel: Führende elektronische Akte
- Konsequenz ERV, ges. Pflicht ab 2026
- Nutzung der e<sup>2</sup>-Produkte

- \* ▪ zentrale Verarbeitung sämtlicher Daten der Justiz in der Zentralen Betriebsstelle (ZBS) in Münster
- Betrieb der ZBS durch den justizeigenen Dienstleister ITD



**Der Zeitplan nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (BGBl. I 2013 Nr. 62, S. 3786; BT-Drs. 17/12634):**

- **01.01.2018:** Eröffnung des bundesweiten flächendeckenden fakultativen elektronischen Rechtsverkehrs in allen Fachgerichtsbarkeiten und der ordentlichen Gerichtsbarkeit (sog. Opt-out-Phase bis max. 12/2019)
- **01.01.2020:** Möglichkeit der Länder, durch Rechtsverordnung Rechtsanwälte, Behörden und teilweise Notare sowie andere vertretungsberechtigte Personen gerichtsbarkeitsweise zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu verpflichten (Beginn sog. Opt-in-Phase) und spätesten Zeitpunkt für die Eröffnung des fakultativen ERV
- **01.01.2022:** Bundesweite Verpflichtung für „professionelle Einreicher“ (Rechtsanwälte, Behörden, jur. Personen des öffentlichen Rechts), am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen (Prognose: 95 % aller Eingänge dann elektronisch)

**Ergänzung des Zeitplans nach dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BT-Drs. 18/9416 vom 17.08.2016 i.d.F. BR-Drs. 395/17 vom 19.05.2017):**

§ 65b Abs. 1a SGG: Pflicht zur elektronischen Führung der Prozessakten ab dem **01.01.2026**

Seit dem 24.01.2022 pilotiert das Sozialgericht die elektronische Aktenführung (e<sup>2</sup>A).

Nach der Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im November 2021 wurden von diesen, in den ersten 3 Wochen 2022, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts im Umgang mit der Software zur e<sup>2</sup>A geschult.

Seit dem Start am 24.01.2022 erfolgt die Bearbeitung der Streitsachen im Wesentlichen in der e<sup>2</sup>A-Umgebung. Allerdings müssen – aus prozessrechtlichen Gründen – alle digitalen Arbeitsvorgänge noch in der Papierakte dokumentiert, d.h. ausgedruckt, werden. Erst wenn die Einführungsphase erfolgreich abgeschlossen ist, wird die eAkte zur „führenden Akte“. Die ab diesem Zeitpunkt eingehenden Klagen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes werden sodann ausschließlich elektronisch geführt. Da die ersten Erfahrungen mit e<sup>2</sup>A durchweg positiv sind, ist aktuell beantragt worden, die eAkte zur „führenden Akte“ zu machen. Die Aufnahme des Sozialgerichts Münster in eine entsprechende Verordnung des Justizministeriums steht noch aus.

Nach dem Start der „führenden eAkte“ und mit zunehmendem Abschluss der Streitakten, die zuvor noch als Papierakte geführt wurden und auch als solche weitergeführt werden müssen, ist eine Arbeitserleichterung zu erwarten.



## EUREKAFach im Länderverbund



- EUREKA-Fach hat LISA WEB ersetzt
- Wird in vielen Bundesländern bereits seit mehreren Jahren erfolgreich sowohl in der Sozial- als auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit angewendet (u.a. NI, BR, BER, HES, BAY)
- Dem EUREKA-Fach-Verbund gehören mittlerweile 14 Bundesländer an
- Einführung und erfolgreiche Zentralisierung am SG Münster im April 2018





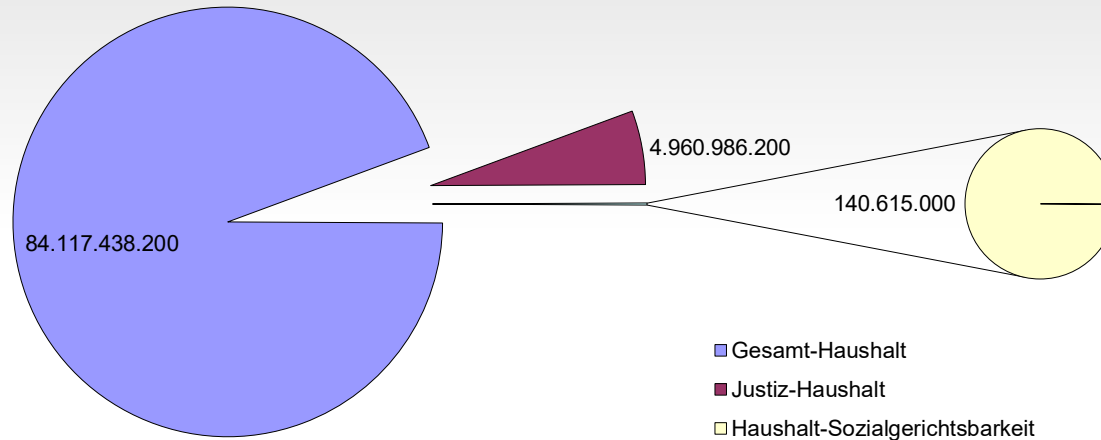
**„Gesundheitsmanagement ist die bewusste Steuerung und Integration aller Arbeitsprozesse mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“**

- Mitarbeiter haben zwei Mal im Monat die Möglichkeit zur Teilnahme am Yoga-Kurs (Rücken-Fit)  
→ hierfür wurden weitere Matten beschafft
- regelmäßige Besprechungen zwischen verschiedenen Arbeitsgruppen  
→ Arbeitsabläufe werden optimiert; Entscheidungen werden ausgetauscht
- Um höheren Hygienestandard gewährleisten zu können wurde ein Desinfektionsspender für die Eingangshalle angeschafft
- Mitarbeiter erhalten auf Wunsch Handauflagen & ergonomische Mousepads
- Einsatz von „Team Orga“ (Organisationsberater der Sozialgerichtsbarkeit) in unterschiedlichen Bereichen

# Was kostet die Sozialgerichtsbarkeit?



2021



- Gesamt-Haushalt
- Justiz-Haushalt
- Haushalt-Sozialgerichtsbarkeit

Die Ausgaben für die Sozialgerichtsbarkeit - einschließlich der Entschädigungen für Sachverständige und der Personalkosten - belaufen sich für 2021 auf insgesamt ca. 140 Millionen Euro. Die Kosten der Sozialgerichtsbarkeit machen damit ca. 0,17 % des gesamten Landeshaushalts aus oder 2,83 % der Ausgaben für die gesamte Justiz. Eine Quote, die in den letzten Jahrzehnten nahezu gleich geblieben ist.

# Kontakt



<b>Herausgeber:</b>	<b>Der Präsident des Sozialgerichts Münster</b>
<b>Pressesprecher</b>	Vizepräsident des Sozialgerichts Klein
<b>Anschrift</b>	Sozialgericht Münster, Alter Steinweg 45, 48143 Münster
<b>Telefon</b>	0251 51023-0
<b>Fax</b>	0251 51023-74
<b>Email</b>	poststelle@sg-muenster.nrw.de
<b>Internet</b>	<a href="https://www.sg-muenster.nrw.de">https://www.sg-muenster.nrw.de</a>